Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1585

Der Bundesminister der Justiz

- 9510 - 45 542/67 -

Bonn, den 14. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ratifizierung europäischer Abkommen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Klee, Bauer (Würzburg), Dr. Rutschke und Genossen — Drucksache V/1485 —**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Auswärtigen und dem Herrn Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen beantworte ich die Anfrage:

> Bis wann kann mit der Vorlage der Zustimmungsgesetze zu folgenden von der Bundesregierung unterzeichneten Übereinkommen des Europarats gerechnet werden:
>
> 1. Übereinkommen über die Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Patentrechts (unterzeichnet am 27. November 1963)

Die Vorlage eines Vertragsgesetzes zu dem Europarats-Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente muß nach Ansicht der Bundesregierung noch zurückgestellt werden.

Das Übereinkommen macht einzelne grundlegende Änderungen des deutschen materiellen Patentrechts erforderlich. Diese einschneidenden Änderungen sollten nach Ansicht der Bundesregierung erst gleichzeitig mit der notwendigen Anpassung des deutschen Patentrechts an das supranationale europäische Patentrecht, das von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorbereitet wird und neben die nationalen Rechte treten soll, vorgenommen werden.

Die Arbeiten an dem europäischen Patentrecht im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die bei der Unterzeichnung des Europarats-Übereinkommens zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente bereits weit fortgeschritten waren und mit deren baldigen Abschluß gerechnet werden konnte, sind nach der Unterzeichnung

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

des Europarats-Übereinkommens vorübergehend zum Stillstand gekommen. Die Bundesregierung erwartet jedoch, daß diese Arbeiten bald wieder aufgenommen werden können und daß deshalb an dem Plan, ein Vertragsgesetz zu dem Europarats-Übereinkommen erst nach Abschluß der Arbeiten an einem supranationalen europäischen Patentrecht im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorzulegen, festgehalten werden kann.

Eine isolierte Durchführung der Bestimmungen des Europarats-Übereinkommens würde dazu führen, daß den beteiligten Kreisen innerhalb eines kurzen Zeitraums zweimal eine Änderung des materiellen Patentrechts zugemutet werden müßte. Eine Vorwegnahme der Anpassung des deutschen Rechts an das künftige europäische Recht ist deshalb nicht möglich, weil sich eine sichere Voraussage über die Einzelregelungen, die das europäische Recht vorsehen wird und die eine Anpassung der nationalen Rechte notwendig machen, noch nicht treffen läßt.

Der zur Zeit dem Bundestag vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache V/714) sieht lediglich Änderungen des Patentverteilungsverfahrens vor, die der Entlastung des Deutschen Patentamtes dienen. Von einer Aufnahme der Änderungen des materiellen Patentrechts, die das Europarats-Übereinkommen erforderlich macht, in diesen Gesetzentwurf mußte schon deshalb abgesehen werden, weil anderenfalls die Verabschiedung des Gesetzes verzögert würde.

2. Europäisches Übereinkommen über die Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten (unterzeichnet am 30. November 1964)

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 30. November 1964 unterzeichnete Europäische Übereinkommen über die Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten konnte den gesetzgebenden Körperschaften aus folgenden Gründen noch nicht vorgelegt werden:

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen, auf Grund deren die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ausländische Strafentscheidungen im Inland zu vollstrecken. Um dieser Verpflichtung genügen zu können, bedarf es innerstaatlicher Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Strafentscheidungen im Inland. Es ist beabsichtigt, diese Bestimmungen in das Deutsche Auslieferungsgesetz einzuarbeiten, dessen Reform gegenwärtig vorbereitet wird. Sollte das Europäische Übereinkommen über die Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten vor dem Inkrafttreten des neuen Deutschen Auslieferungsgesetzes ratifiziert werden, müßten die entsprechenden Bestimmungen in das Zustimmungsgesetz zu dem Übereinkommen aufgenommen werden.

Mit der schweizerischen und der österreichischen Regierung besteht Übereinstimmung, daß vor einer Ratifizierung des Übereinkommens eine einheitliche Übersetzung in die deutsche Sprache gefertigt wird. Zu diesem Zweck haben die Schweiz, Österreich und die Bundesrepublik Deutschland die jeweils von ihnen gefertigten Übersetzungen des Übereinkommens ausgetauscht und in Aussicht genommen, Anfang 1967 auf einer gemeinsamen Sitzung eine einheitliche deutsche Übersetzung herzustellen.

Ferner bedarf es noch der Abstimmung mit den Bundesressorts und den Landesjustizverwaltungen, ob und gegebenenfalls welche Vorbehalte bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gemacht werden sollen.

3. Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (unterzeichnet am 30. November 1964)

Das zu dem Europäischen Übereinkommen über die Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten zur Frage Nummer 2 Ausgeführte gilt entsprechend.

4. Europäisches Übereinkommen zur Verhinderung von Rundfunksendungen, die außerhalb des nationalen Hoheitsgebietes gesendet werden (unterzeichnet am 6. Dezember 1965)

Zu dem von der Bundesrepublik Deutschland am 6. Dezember 1965 unterzeichneten Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden, ist vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes erarbeitet worden. Mit Schreiben vom 19. Januar 1967 hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen den Ländern diesen Entwurf mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Mit der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Deutschen Bundestag ist noch vor Beginn der Sommerpause zu rechnen.

Dr. Heinemann